

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 1040/2010 DER KOMMISSION

vom 16. November 2010

zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates in Bezug auf die Höchstmengen bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über die Verwaltung bestimmter Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 26. Oktober 2007 unterzeichneten die Europäische Gemeinschaft und die Russische Föderation ein Abkommen über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen ⁽²⁾ („Abkommen“).
- (2) Nach Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens können die in einem Jahr nicht genutzten Mengen in Höhe von bis zu 7 % der jeweiligen in Anhang II des Abkommens festgelegten Höchstmengen auf das Folgejahr übertragen werden.
- (3) Russland hat der Union wie 2009 innerhalb der im Abkommen festgelegten Fristen seine Absicht notifiziert, die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 3 in Anspruch zu nehmen. Es ist angezeigt, dem Ersuchen Russlands zu entsprechen und die erforderlichen Anpassungen der Höchstmengen für das Jahr 2010 vorzunehmen.

(4) Gemäß Artikel 10 wird mit jeder jährlichen Verlängerung die Menge in jeder Erzeugnisgruppe um 2,5 % angehoben.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 festgesetzten Höchstmengen für das Jahr 2010 werden durch die in Anhang I dieser Verordnung angegebenen Mengen ersetzt.

Artikel 2

Die Höchstmengen für das Jahr 2011, die sich aus der Anwendung des Artikels 10 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation aus dem Jahr 2007 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen ergeben, sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 16. November 2010

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 300 vom 17.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 300 vom 17.11.2007, S. 52.

ANHANG I

HÖCHSTMENGEN FÜR DAS JAHR 2010

<i>(in Tonnen)</i>	
Erzeugnisse	Jahr 2010
SA. Flacherzeugnisse	
SA1. Rollen (Coils)	1 117 305
SA2. Grobbleche	310 167
SA3. Sonstige Flacherzeugnisse	670 709
SA4. Legierte Erzeugnisse	118 360
SA5. Quartobleche aus legiertem Stahl	28 196
SA6. Kaltgewalzte und überzogene Bleche aus legiertem Stahl	123 999
SB. Profilerzeugnisse	
SB1. Träger	62 018
SB2. Walzdraht	365 262
SB3. Andere Profilerzeugnisse	574 233

Anmerkung: SA und SB stellen „Erzeugniskategorien“ dar.
SA1 bis SA6 und SB1 bis SB3 stellen „Erzeugnisgruppen“ dar.

ANHANG II

HÖCHSTMENGEN FÜR DAS JAHR 2011

<i>(in Tonnen)</i>	
Erzeugnisse	Jahr 2011
SA. Flacherzeugnisse	
SA1. Rollen (Coils)	1 114 582
SA2. Grobbleche	296 145
SA3. Sonstige Flacherzeugnisse	640 750
SA4. Legierte Erzeugnisse	113 074
SA5. Quartobleche aus legiertem Stahl	26 922
SA6. Kaltgewalzte und überzogene Bleche aus legiertem Stahl	118 458
SB. Profilerzeugnisse	
SB1. Träger	59 229
SB2. Walzdraht	348 913
SB3. Andere Profilerzeugnisse	545 984

Anmerkung: SA und SB stellen „Erzeugniskategorien“ dar.
SA1 bis SA6 und SB1 bis SB3 stellen „Erzeugnisgruppen“ dar.